

# STIFTUNGSSATZUNG

## der Stadtstiftung Baruth/Mark

### Präambel

Die Stadtstiftung Baruth/Mark will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreter von Wirtschaftsunternehmen, gesellschaftlichen Gruppen und der Politik mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. In diesem Sinn führt die Stiftung diejenigen zusammen, die aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger Anstrengungen unternehmen, um das Gemeinwesen zu stärken.

### § 1

#### Allgemeines\*

- (1) Die Stiftung führt den Namen **"Stadtstiftung Baruth/Mark"**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 15837 Baruth/Mark.

*\* Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen von Personen wird in der Satzung die neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer beide Geschlechter gemeint sind.*

### § 2

#### Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) der Bildung, Erziehung und des Sports,
  - b) der Kunst, Kultur und des Denkmalschutzes,
  - c) von Wissenschaft und Forschung,
  - d) von Jugend- und Altenhilfe,
  - e) des Wohlfahrts- und öffentlichen Gesundheitswesens,
  - f) von Umwelt-, Naturschutz und Heimatpflege,
  - g) von mildtätigen Zwecken.

in der Stadt Baruth/Mark mit seinen Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf. Werden andere Gemeinden oder Gemeindeteile in die Stadt Baruth/Mark eingemeindet, erstreckt sich die Zweckerfüllung auch auf diese Gebiete.

(2) Die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen ist möglich, sofern eine gemeinschaftliche Projektarbeit dem Wohle der im Stadtgebiet lebenden Menschen dient.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Förderung und Durchführung von Projekten gem. § 2 Abs. 1 insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Sportvereinen und Kindertagesstätten sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- b) die Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
- c) die Förderung der Kunst, Kultur und des Denkmalschutzes, insbesondere durch die Unterstützung von Ausstellungen, Konzerten und Vorstellungen sowie die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Denkmalen,
- d) die Förderung von Projekten im Bereich der Bildung und Erziehung, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
- f) die Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches im Bereich des Stiftungswesens,
- g) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung,
- h) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen und ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Bildung und Erziehung, sowie zur Fort- und Ausbildung,
- i) die Förderung von Umwelt-, Naturschutz und Heimatpflege, insbesondere durch die Förderung der Gartenkultur, der Landschaftspflege, der Ortsverschönerung der Brauchtums- und Geschichtspflege sowie der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges,
- j) die Unterstützung von Personen die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Vermögen, Verwendung der Mittel**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der ihrer Errichtung aus dem in dem Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag von 50.000,00 €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung des Satzes 1 umgeschichtet werden.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks herangezogen werden, soweit Zuwendungen nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stadtstiftung Baruth/Mark versteht sich als eine Bürgerstiftung, mit der Maßgabe, das Stiftungskapital durch weitere Zustiftungen zu erhöhen.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.

(6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 4**

### **Organe**

(1) Die Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur dann Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungstätigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens dies zulassen.

## **§ 5**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die - mit Ausnahme des Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark, welcher geborenes Mitglied des Vorstandes ist - vom Kuratorium für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Hiervon abweichend werden die Mitglieder des ersten Vorstands vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist

zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das zuständige Bestellungsorgan ein Vorstandsmitglied durch Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen, dass abzuberufende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Eine Abberufung des Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt die Stiftung gemäß §§ 86, 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 6**

### **Vorsitz, Beschlussfassung**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von 2 Wochen zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt, oder wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Der Vorstandsvorsitzende kann schriftliche Beschlussfassung vorschlagen, die auch per E-Mail oder Telefax erfolgen kann. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder dieser Verfahrensart zustimmen.

(4) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung kann nur in einer Sitzung, bei der mindestens drei Viertel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden. Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark kann vorgenannte Beschlüsse durch seine Stimme verhindern (Vetorecht).

(5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Ergebnis von Beschlüssen, die im Wege der schriftlichen

Abstimmung gefasst worden sind, ist unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten, die allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizufügen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen (sog. besondere Vertreter im Sinne der §§ 86, 30 BGB). Er kann dazu ebenfalls eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. Zur Erfüllung der Angelegenheiten der laufenden Stiftungsverwaltung einschließlich der Vermögensverwaltung darf sich der Vorstand der ggf. auch entgeltlichen Hilfe Dritter bedienen. Zu allen in diesem Absatz genannten Beauftragungen bedarf es jedoch einer jeweiligen Beschlussfassung gemäß § 6. Die Zahlung eines Entgelts darf zudem die Zweckerfüllung nicht wesentlich beeinträchtigen.

## **§ 8**

### **Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.

(2) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

(4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13,
  - e) die Erarbeitung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden, soweit die Stiftungserträge dies rechtlich zulassen, insbesondere die Zweckerfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 10**

### **Beschlüsse des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 Satz 4 und 5 sowie des § 6 Absatz 5 gelten entsprechend.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die dazugehörigen Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind

Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand kann die gemäß Absatz 1 zu fertigende Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer erstellen oder prüfen lassen. Bei der Prüfung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist deren Prüfbericht bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen, Zweckänderung**

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss bei anerkannter Gemeinnützigkeit des ehemaligen Stiftungszwecks ebenfalls steuerbegünstigt sein. Insoweit bedarf der Beschluss vor der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde der Einwilligung der Finanzverwaltung.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 können durch die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark verhindert werden (Vetorecht).

## **§ 13**

### **Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Absatz 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## § 14

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen in vollem Umfang auf die Stadt Baruth/Mark über, mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 15

### Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb der gesetzlichen Frist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## § 16

### Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht zuständigkeitshalber wahrnimmt.

## § 17

### Inkrafttreten

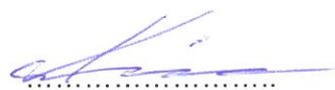
Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stadtstiftung Baruth/Mark in Kraft.

Baruth/Mark, den 02.06.2014

  
.....  
Gräser  
Vorsitzender d. Stadtverordnetenversammlung

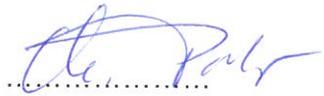
  
.....  
Ilk  
Bürgermeister

  
.....  
Ebell  
Vorsitzender d. Fraktion DIE LINKE

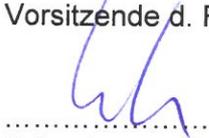
  
.....  
Kühne  
Allgemeine Stellvertreterin

  
.....  
Möbus  
Vorsitzender d. Fraktion CDU

  
.....  
Ziemer  
Kämmerin



.....  
Patzer  
Vorsitzende d. Fraktion LOB



.....  
Schaele  
Vorsitzender d. Fraktion SPD